

CHECKLISTE UND MUSTERTEXTE FÜR VERSICHERUNGSAGENTEN ZUR TRANSPARENZ-VO (EU) 2019/2088

Die EU-Verordnung vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ist am **10. 3. 2021 in Kraft getreten**. Höchste Zeit also, sich damit zu beschäftigen!

Fallen Versicherungsagenten unter diese Verordnung?

Ja, aber nur wenn sie

- zumindest 3 Personen beschäftigen (aus dem englischen Text [„employed“] wird abgeleitet, dass es sich dabei um Angestellte handeln muss, selbstständige Subagenten zählen also nicht dazu); und
- eben Versicherungsanlageprodukte und/oder Altersvorsorgeprodukte vermitteln.

Für den Versicherungsagenten, der weniger als drei Personen als Angestellte beschäftigt, ist die Sache damit grundsätzlich erledigt, er muss die Verordnung nicht beachten, sollte aber zwei Dinge berücksichtigen:

- Es stünde dem österreichischen Gesetzgeber frei, die Pflichten nach der Verordnung auch für solche Versicherungsagenten vorzusehen. Diesbezüglich muss die Rechtslage bzw. Weiterentwicklung beachtet werden.
- Zudem kann es einen Wettbewerbsnachteil mit sich bringen, wenn Versicherungsagenten hier im großen Stil das Thema Nachhaltigkeit aufgreifen sollten und der betreffende Versicherungsagent nicht. Dies muss aber jeder für sich selbst entscheiden.

Falls der VA unter die VO fällt: worum geht es?

Kurz gesagt muss der VA den Kunden informieren

1. ob er eine eigene Strategie für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf Anlageprodukte verfolgt und wenn ja welche. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist

„ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, das tatsächlich oder potentiell **wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition** in Form eines **Finanzprodukts haben könnte**“ (so wörtlich die Definition in der Verordnung).

Finanzprodukt ist, soweit hier von Interesse, ein Versicherungsanlageprodukt bzw. ein Altersvorsorgeprodukt.

2. ob er die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren sind

„Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“.

3. ob die Vergütung (Provision) von Nachhaltigkeitskriterien abhängt bzw. beeinflusst wird.
4. Widersprüche zwischen diesen offengelegten Informationen und Aussagen im Rahmen von Marketingmaßnahmen sind zu vermeiden.

Wie sind dem Kunden diese Informationen zu erteilen?

Nach den Anforderungen der IDD, das bedeutet auf Papier, in klarer, genauer, für den Kunden verständlichen Form und unentgeltlich, wobei teilweise auch ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier zulässig ist oder auch auf einer Website unter bestimmten Voraussetzungen.

Achtung: die Verordnung spricht teilweise ausdrücklich von der Veröffentlichung auf der Internetseite (so in Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 1). Dennoch ist in Art. 15 Abs. 2 vorgesehen, dass Versicherungsvermittler die in den genannten Artikeln genannten Informationen gemäß den Anforderungen der IDD übermitteln. Man kann also nicht sagen, dass diese Informationen nicht zu erteilen wären, nur weil man eben keine Homepage betreibt. Nach der IDD ist die Veröffentlichung auf einer Website eben nur eine von mehreren Möglichkeiten.

Die nachstehenden Informationen sollten, falls eine Website betrieben wird, als eigener Unterpunkt vergleichbar dem „Datenschutz“ oder dem „Impressum“ angeführt werden. Jedenfalls sollten diese Informationen aber auch in die Vertragsunterlagen, d. h. in die vorvertragliche Korrespondenz bzw. auch in das Beratungsprotokoll mit aufgenommen werden oder diesem angeschlossen werden.

1. EINBEZIEHEN VON NACHHALTIGKEITSRISKEN?

Falls Sie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Bewertung einer Rendite einbeziehen, müssen Sie dies angeben.

Falls nein, wird folgender Text empfohlen:

Nachhaltigkeitsrisiken sind bereits durch das Versicherungsunternehmen berücksichtigt und in dessen vorvertraglichen Informationen dargelegt worden, für deren Richtigkeit ich nicht hafte. Eine zusätzliche individuelle Berücksichtigung durch mich erfolgt daher nicht.

Falls ja, wird folgender Text empfohlen:

Ich beziehe in meiner Beratung zu Versicherungsanlageprodukten Nachhaltigkeitsrisiken selbstständig mit ein. Dabei verwende ich die vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Versicherungsunternehmens, für deren Richtigkeit ich aber nicht hafte. Führt meine Einschätzung zum Ergebnis, dass die Renditen verschiedener Produkte vergleichbar sind, empfehle ich in der Regel vorrangig das Produkt, das Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

2. EIGENSTÄNDIGE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE?

Falls nein: Wenn Sie keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie zu den Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen (also diese bei ihrer beratenden Tätigkeit nicht einbeziehen), dann müssen Sie darüber informieren. Empfohlener Text:

Eine Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt durch das jeweilige Versicherungsunternehmen, auf die diesbezüglichen Informationen wird verwiesen. Ich hafte nicht für deren Richtigkeit. Ich beabsichtige nicht, zusätzlich zu diesen Informationen eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln. Soweit Informationen der einzelnen Häuser vorliegen, ist bereits eine hinreichende Informationsbasis durch die Versicherungsunternehmen gegeben.

Falls ja: falls Sie eine eigene, diesbezügliche Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen, also die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Beratung berücksichtigen (wollen), müssen Sie darüber informieren. Empfohlener Text:

Ich verfolge eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie und berücksichtige die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung auf Basis der Informationen der Versicherungsunternehmen. Produkte von Versicherungsunternehmen, die erkennbar keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen, beziehe ich nur nach Abstimmung mit dem Kunden in meine Empfehlungen ein. Falls die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Investmententscheidung einen erkennbaren Vor- bzw. Nachteil für den Kunden bedeutet, stimme ich dies mit dem Kunden ab. Verwiesen wird jedenfalls auch auf die vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Versicherungsunternehmens. Für deren Richtigkeit wird keine Verantwortung übernommen.

Sollte das Thema Nachhaltigkeit für den Kunden von besonderer Bedeutung sein, ersuche ich um gesonderten Hinweis.

3. TRANSPARENZ DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Erhalten Sie unterschiedlich hohe Vergütungen für Versicherungsanlageprodukte, je nachdem ob sie Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen oder nicht?

Ich erhalte (keine) unterschiedlich hohe Vergütungen für Versicherungsanlageprodukte, je nachdem ob sie Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen oder nicht.

Gewähren Sie Ihren Mitarbeitern bzw. Subagenten aus diesem Grund unterschiedlich hohe Vergütungen für Versicherungsanlageprodukte?

Die Vergütungen meiner Mitarbeiter bzw. Subagenten fallen (nicht) unterschiedlich hoch aus, je nachdem ob das empfohlene Versicherungsanlageprodukt Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.

4. MARKETINGMITTEILUNGEN

Falls Sie selbst auf der Homepage oder sonst wie Werbung für Versicherungsanlageprodukte mit Bezug zum Thema Nachhaltigkeit machen, für die Sie selbst und nicht das Versicherungsunternehmen die Verantwortung tragen, ist Folgendes zu beachten:

Im Rahmen dieser Marketingmaßnahmen dürfen zum Thema Nachhaltigkeit keine anderslautenden Informationen als die oben dargestellten erfolgen. Mit anderen Worten: die oben jeweils genannten Informationen dürfen den Marketingaussagen nicht widersprechen.